

Außenbereichssatzung „Kümps“ Gemeinde Odenthal

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Gerd Ebert
Scheurener Straße 167
51519 Odenthal

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 29. September 2016

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren	2
3	Datenrecherche	2
4	Begehung und Bewertung	3
5	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	4
6	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	4

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/4 (Burscheid)	2
---	---

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Kümps. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine derzeit vorhandene Wohnbebauung für die Wohnnutzung vorzubereiten und die Genehmigung zweier zusätzlichen Wohneinheiten in einem bestehenden Mehrfamilienhaus zu erreichen. Die Ortslage befindet sich im Außenbereich und wird insbesondere durch Wohnbebauung mit Gärten geprägt.

Da „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008)¹ eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind auch bei Bebauungsplänen zu beachten.

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig.

¹ In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

2 Ausgangszustand/ Biotoptypen und Wirkfaktoren

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst eine Fläche im Umfang von 6.066 m². Der Änderungsbereich mit Lage an der Scheurener Straße wird insbesondere durch Einfamilienhäuser mit Gärten und einem Mehrfamilienhaus geprägt. Eine große Obstwiese mit mittelaltem bis altem Baumbestand, die dem Mehrfamilienhaus zuzuordnen ist, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung. Innerhalb der Ortslage dominieren strukturarme Gärten, nur im südlichen Bereich ist mittelalter Baumbestand vorhanden. Nördlich der K 28 sowie südöstlich der Ortslage von Kümps schließen sich Laubwaldbestände an. Ansonsten grenzt intensive landwirtschaftliche Nutzung (Fettwiese) unmittelbar an den Geltungsbereich an. Nördlich der Scheurener Straße befindet sich angrenzend an den Laubwaldbestand ein Maisacker.

3 Datenrecherche

Am 16. 09. 2016 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4908-Quadrant 4 (Burscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4908/4 (Burscheid)

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4908 Quadrant 4	in NRW (KON)
Vögel			
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U↓
Rotmilan	Milvus milvus	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G

Art		Status	Erhaltungszustand
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB 4908 Quadrant 4	in NRW (KON)
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U↓
Uhu	Bubo bubo	sicher brütend	G
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4908/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

4 Begehung und Bewertung

Eine Begehung des Plangebietes wurde im September 2016 durchgeführt. Das Plangebiet wird durch Wohnbebauung mit Ziegärten geprägt. Im südöstlichen Bereich stehen einzelne Bäume mit mittlerem Baumholz. Außerhalb des Geltungsbereiches schließen sich südlich weitere Gärten an,

die überwiegend durch Obstgehölze geprägt werden. Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Planungsrelevante Vogelarten

In den Gehölzen innerhalb des Plangebietes/der Gärten wurden keine Vogelnester gesichtet. Nester von Mehl- und Rauchschnalben wurden an den Gebäuden nicht vorgefunden. Weitere direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ergaben sich nicht.

Für die im direkten Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist das Plangebiet möglicherweise als Teil des Nahrungshabitats relevant. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bruten häufiger Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, s.u.) nicht gegeben.

5 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5) sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

6 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Odenthal plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Kümps. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine derzeit vorhandene Wohnbebauung für die Wohnnutzung vorzubereiten und die Genehmigung zweier zusätzlichen Wohneinheiten in einem bestehenden Mehrfamilienhaus zu erreichen.

Die Ortslage befindet sich im Außenbereich und wird insbesondere durch Wohnbebauung mit Gärten geprägt.

In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 5).

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

FAZIT:

Planungsrelevante Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 29. September 2016

Anlage

Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2016): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4908/4 – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 16.09.2016
- MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Runderlass vom 13.04.2010.
- MKUNLV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz). Runderlass vom 13.04.2010, in der Fassung der ersten Änderung vom 15.09.2010.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn